**Zeitschrift:** Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =

Association Suisse des Professeurs d'Université

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

**Band:** 28 (2002)

**Heft:** 2-3

Artikel: Berufung nach Deutschland : veränderte Rahmenbedingungen und

neue Rechtslage

Autor: Hartmer, Michael

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-893744

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

46

- Nicht von einer Gastprofessur, sondern von einer ordnungsgemässen Lehrstuhlvertretung spricht man, wenn ein Wissenschaftler der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstvertrages die vollen Aufgaben einer vakanten Professur übernimmt. Lehrstuhlvertretungen werden nicht ausgeschrieben. Sie k\u00f6nnen selbstverst\u00e4ndlich auch an ausl\u00e4ndische Nachwuchswissenschaftler vergeben werden.
- Ein kleines Zeichen internationaler Kooperation k\u00f6nnen schliesslich auch Lehrauftr\u00e4ge, die an ausl\u00e4ndische Wissenschaftler vergeben werden, darstellen. Um hier eine noch vern\u00fcnftige Aufwand/Nutzen-Relation zu gew\u00e4hrleisten, sollte diesbez\u00fcglich im Detail insbesondere an die Organisation des Lehrauftrages als Blockveranstaltung gedacht werden.
- Eine persönliche Anmerkung zum Schluss: Vitalisiert werden könnten internationale Kooperationen zwischen Hochschulen in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland letztlich auch durch die Gewinnung herausragender ausländischer Wissenschaftler als Honorarprofessoren an der jeweils ausländischen Hochschule.

# Berufung nach Deutschland Veränderte Rahmenbedingungen und neue Rechtslage

Michael Hartmer

Grenzüberschreitende Berufungen von Professoren waren schon an der Tagesordnung, als die europäische Politik den Bologna-Prozess noch nicht erfunden hatte. Dies galt besonders für Berufungen im deutschsprachigen Raum. Das Bemühen der Hochschulen, im Wege der Berufung die besten Köpfe zu gewinnen und an die eigene Hochschule zu binden, vollzieht sich seit jeher in einem funktionierenden Wettbewerb. Dieser Wettbewerb um die besten Wissenschaftler wird vornehmlich über die Zurverfügungstellung bestmöglicher Arbeitsbedingungen ausgetragen. Daneben spielen aber auch andere Faktoren eine wesentliche Rolle. Dazu gehören u.a. die persönliche Dotation eines Hochschullehrers, seine soziale Absicherung, der Ruf einer Hochschule, das Forschungsklima in einem Land, aber auch scheinbar sekundäre Aspekte wie die sozialen und rechtlichen Verhältnisse in einem Land und sein Schul- und Bildungssystem. Die Gesamtheit aller Faktoren machen im internationalen Berufungsgeschäft die Wettbewerbsfähigkeit einer Universität aus.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit einem zur Zeit im Wandel begriffenen Baustein der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Universität, der Rechtsstellung seiner Hochschullehrer. Die Darstellung dient als erster Einstieg für Wissenschaftler, die sich auf eine Professur an einer deutschen Universität bewerben wollen. Weiterführende Informationen und eine individuelle Berufungsberatung gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Hochschulverbandes in Bonn (www.hochschulverband.de).

### Berufungsverhandlungen

Zur Zeit werden alle Professuren öffentlich ausgeschrieben. Der Deutsche Hochschulverband bietet allen Interessierten einen fächerspezifischen Nachweis aller im deutschsprachigen Raum ausgeschriebenen Professuren an (Ausschreibungsdienst). Die Berufungsverfahren verlaufen nach den international üblichen Verfahren. Berufungslisten werden von der Berufungskommission, der Fakultät und vom Senat beschlossen. Mit Ausnahme von Berlin - und möglicherweise demnächst Hamburgberuft der Minister, nicht die Hochschule. Der Minister ist dabei gehalten, von der von der Universität beschlossenen Reihung nicht abzuweichen. Die "Berufung" ist rechtlich unverbindlich und bedeutet lediglich die Einladung, in Vertragsverhandlungen einzutreten. Diese werden zumeist auf zwei Ebenen geführt: Mit der Universität verhandelt der Hochschullehrer über seine räumliche, sachliche und personelle Ausstattung, mit dem Ministerium über alle dienst- und beamtenrechtlichen Fragen. Ziel der Berufungsverhandlung ist eine möglichst verbindliche und möglichst lang befristete Ausstattungszusage. Ausstattungszusagen, die länger als fünf Jahre befristet werden, sind zur Zeit nur im Einzelfall erreichbar.

Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen wird der berufene Hochschullehrer in ein Beamtenverhältnis ernannt. Dieses Beamtenverhältnis ist im Regelfall unbefristet. Es gibt in einigen Bundesländern Bestrebungen, bei einem Erstruf das Beamtenverhältnis zu befristen. Ob ein solches verkapptes Probebeamtenverhältnis rechtmässig ist, muss bezweifelt werden. Bislang sind aber noch keine Fälle bekannt geworden, in denen nach Ablauf der Befristungsdauer kein Lebenszeitbeamtenverhältnis angeboten worden wäre. Die Ernennung zum Beamten setzt in Deutschland nicht die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft voraus. Bei Wissenschaftlern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, wird häufig nur ein Angestelltenverhältnis angeboten. Dieses ist sowohl in der Höhe der persönlichen Nettobezüge als auch insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung weitaus schlechter als ein Beamtenverhältnis.

### Bezüge nach geltendem Recht

Zur Zeit werden Professuren in Deutschland noch nach den Besoldungsgruppen C3 und C4 besetzt. Ein 45jähriger Wissenschaftler erhält auf einer C4-Professur zur Zeit bestenfalls - dies hängt von der Anrechnung sogenannter Vordienstzeiten bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters ab - 5.582,-- Euro pro Monat. Hinzu tritt evtl. ein Familienzuschlag - für verheiratete Wissenschaftler ca. 100,-- Euro - und eine allgemeine Stellenzulage von zur Zeit 68,-- Euro. Ein dreizehntes Monatsgehalt (Weihnachtsgeld) wird zur Zeit mit einem 11%igen Abschlag gezahlt.

Berufungszuschüsse können anlässlich von Berufungsverhandlung ausgehandelt werden. Diese sind bei Berufungen innerhalb Deutschlands nach Massgabe der Zahl der Rufe auf Ordinariate gestaffelt. Die Berufung von C4 auf C4 wird zur Zeit mit 619,-- Euro honoriert. Bei Berufungen aus dem Ausland können die Zuschüsse bis zu einer Höchstgrenze von 3.600,-- Euro variabel gestaltet werden. Bis zu 2.280,-- Euro kann ein Zuschuss auch ruhegehaltfähig gestellt werden.

### Künftige Besoldung

Durch Bundesgesetz sind alle Länder verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2004 die geltende C-Besoldung abzuschaffen und durch eine neue W-Besoldung zu ersetzen. Die W-Besoldung kennt die Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Beide Besoldungsgruppen sind durch einen Festbetrag gekennzeichnet, der um bis zu 1.000 Euro unter der derzeitigen Besoldung lebensälterer Wissenschaftler liegt. Dienstaltersstufen gibt es in der W-Besoldung nicht.

Als Ausgleich für das gekürzte Besoldungsniveau - über dessen Rechtsmässigkeit noch das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben wird - gibt es die Möglichkeit, Leistungsbezüge zu erhalten. Verfahren und Kriterien für die Vergabe solcher Leistungsbezüge hat der Bundesgesetzgeber in die Hand der Länder gelegt. Diese arbeiten zur Zeit an Modellen und an einer Umsetzung des Bundesrechtes. Auf Leistungsbezüge wird es keinen Rechtsanspruch geben. Garantiert ist lediglich das Grundgehalt.

### Altersversorgung

Die Altersversorgung des beamteten Hochschullehrers richtet sich nach Massgabe der sogenannten ruhegehaltfähigen Dienstzeit. In diese fliessen nicht nur die tatsächlichen Dienstzeiten, sondern auch Vordienstzeiten ein. Dazu gehören auch Zeiten an einer ausländischen Hochschule, soweit sie nicht in privater Trägerschaft steht. Nach 40 berücksichtigungsfähigen Jahren wird der höchstmögliche Pensionssatz von zur Zeit noch 75% der zuletzt im aktiven Dienst erhaltenen Bezüge zuzüglich einer evtl. ruhegehaltfähigen Zulage erreicht. Nach dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Versorgungsänderungsgesetz wird in den nächsten Jahren sukzessive das Versorgungsniveau auf maximal 71,75% abgesenkt.

# **Emeritierung**

Die Emeritierung als Rechtsinstitut ist seit Beginn der 80er Jahre in Deutschland abgeschafft. Emeritierungsberechtigt sind lediglich diejenigen Hochschullehrer, die noch durch eine Berufung unter die alte Besoldungsordnung H dieses Recht erworben haben. Nur für diese gilt auch die Möglichkeit, Emeritenbezüge, d.h. nahezu 100% der zuletzt im aktiven Dienst erhaltenen Bezüge, zu beziehen.

48

#### Beihilfe

Der beamtete Professor erhält eine Beihilfe zu seinen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Der Bemessungssatz der Beihilfe liegt zwischen 50% und 80% der Aufwendungen.

### Nebentätigkeiten

Es ist nach deutschem Recht grundsätzlich zwischen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Tätigkeiten zu unterscheiden. Als nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit gilt die mit der Lehr- oder Forschungsaufgabe zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit. Gleiches gilt für die schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit oder für eine Vortragstätigkeit. Nebentätigkeiten für einen öffentlich-rechtlichen Auftraggeber begründen jenseits einer Jahresgrenze von 5.500,-- Euro eine Ablieferungspflicht beim Dienstherrn. Einige Bundesländer sehen vor, dass bei Einkünften aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, die höher als 30% der Dienstbezüge sind, eine besondere Prüfung vorgenommen werden muss, ob diese Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt.

### **Erfindungsrecht**

Das "Verwertungsprivileg" der Hochschullehrer ist durch Bundesgesetz abgeschafft worden. Hochschullehrer dürfen danach grundsätzlich ihre Erfindung nicht mehr selbst frei verwerten, sondern müssen diese der Hochschule anbieten. Wenn die Hochschule die Erfindung vermarktet, ist sie verpflichtet, dem Hochschullehrer 30% des Erlöses zu überlassen. Davon abweichende Regelungen sind vertraglich vereinbar.

### Forschungssemester

Nach maximal acht Semestern erhält jeder Hochschullehrer ein sog. Forschungssemester. In diesem Forschungssemester ist er von der Lehrverpflichtung befreit.

### Berufungssperre

Ordinarien fallen unter eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz, wonach C4-Professoren von keinem anderen Bundesland berufen werden können, wenn nicht drei Jahre seit der Ernennung auf C4 vergangen sind. Bei Berufungen aus dem Ausland kann ein Hochschullehrer aber nicht "gesperrt" werden. Gleiches gilt für Berufungen in die Industrie.

### Beendigung des Beamtenverhältnisses

Auf Lebenszeit berufene Professoren können nur auf eigenen Antrag oder nach Massgabe des Disziplinarrechtes aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden. Wenn Hochschuleinrichtungen ganz oder teilweise schliessen, ist der Hochschullehrer mit seinem Amt zu versetzen. Eine Entlassung ist nicht möglich.

# Juniorprofessur

Durch Gesetz hat der Bund die Länder verpflichtet, eine sog. Junior-Professur zur Regeleinstellungsvoraussetzung für eine Lebenszeitprofessur zu machen. Damit soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Habilitation mehr und mehr zurückgedrängt werden. Dagegen haben drei Bundesländer Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Junior-Professur ist eine auf sechs Jahre befristete selbständige Professur. Der Junior-Professor wird der Gruppe der Professoren zugerechnet, er ist kein Assistent. Der Junior-Professor soll über eine eigene Ausstattung verfügen. Neben der Junior-Professur wird es zukünftig nur noch den wissenschaftlichen Mitarbeiter als Qualifizierungsstelle geben. Der Bund hat den Ländern die Möglichkeit eröffnet, durch Landesrecht zu bestimmen, dass auf die Ausschreibung von Lebenszeitprofessuren verzichtet werden kann, wenn ein Junior-Professor von der Fakultät auf die Stelle berufen wird. Ob die damit verbundene Verkürzung der Berufungschancen für (habilitierte) Bewerber ohne Junior-Professur mit der in der Verfassung garantierten Bestenauslese vereinbar ist, wird ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht zu entscheiden sein.